

Zeitschiene für den Breitbandausbau im Saale-Holzland-Kreis

Es geht voran mit dem Breitbandausbau im Saale-Holzland-Kreis. Mitte Mai startete das Vergabeverfahren für die juristische und technische Beratung des Projekts, informiert Steffen Grosch, Amtsleiter für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, der im Landratsamt mit der Koordinierung betraut ist. Der Landkreis erhält dafür gesonderte Fördermittel vom Thüringer

Wirtschaftsministerium. Der entsprechende Antrag ist beim Land gestellt. Ziel ist es dabei auch, das Projektgebiet im Vorfeld nach technischen und wirtschaftlichen Belangen so zu gliedern, dass es optimal in Lose aufgeteilt und daraufhin der jeweils wirtschaftlichste Anbieter gefunden werden kann. Der weitere Zeitplan sieht vor, dass Anfang Juli das Vergabeverfahren

mit vorgeschaltetem öffentlichen Teilnahmewettbewerb beginnt. Parallel sollen vertragliche Übereinkünfte zwischen den 42 beteiligten Kommunen und dem Landkreis, der das Projekt im Auftrag der Kommunen durchführt, abgeschlossen werden. Dabei geht es um die Aufgabenübertragung, den Eigenanteil, die spätere Abrechnung und die Erfolgskontrolle.

Im November soll der Vergabevorschlag vorliegen, im Dezember der Kreistag darüber beschließen. Dann kann der Zuschlag erteilt werden. Für die eigentlichen Ausbau-Arbeiten ist dann ein Jahr vorgesehen. Ende 2018 sollen die Arbeiten – wenn alles klappt – abgeschlossen sein. In der Umsetzungsphase stimmen die regionalen Bauämter mit den beauftragten Telekommunikationsunternehmen die Bauvorhaben vor Ort ab.

Aktuelle Kursauswahl

Eisenberg: Fitness im Rhythmus der Musik: Mo. 19 Uhr; Englisch: mit geringen Vorkenntnissen: Mi. 18 Uhr; Mittelstufe: Do. 17.30 Uhr (Konversation) u. 19.10 Uhr; Senioren: geringe Vorkenntn., ab Herbstsemester, Mo. 15.30 Uhr; **Dorndorf:** Tai-Chi/Qigong: Mi. 18 Uhr; **Hermisdorf:** Yoga: Mi. 17.30 Uhr; Yoga: Do. 16.30 Uhr u. 20 Uhr; Yoga 50+: Di. 8 Uhr; Qigong: ab 19. 9., Di. 17.30 Uhr; Latin Aerobic: Fr. 19.30 Uhr; Deutsch: Grundkurs (geringe Vorkenntn.): Fr. 13 Uhr; Grundkurs A2: Di. 8.30 Uhr; Englisch: Anfänger: Di. 17.30 Uhr; Fortgeschrittene: Mo. 17.30 Uhr; Französisch: Anfänger: ab Herbstsemester; Mittelstufe: Di.



17.15 Uhr; Italienisch: Mo., geringe Vorkenntn.: 16.15 u. 19.20 Uhr; mit Vorkenntn.: 17.45 Uhr; Spanisch: Anfänger: Mi. 17 Uhr; Tschechisch: **Schleifreisen:** Orientalischer Tanz: Do. 18 Uhr und 19.15 Uhr; **Stadtroda:** Yoga 50+: Mo. 10.30 Uhr; Englisch-Fortgeschrittene: Mo. 17 Uhr, ab 4.9. 18.30 Uhr; Di. 17.30 Uhr; Auffrischung: Do. 17.30 Uhr; **Kahla:** Englisch: Auffrischung: Mi. 19.15 Uhr; ab Herbstsemester auch Do.; Mittelstufe: Di. 18 Uhr sowie 19:00 Uhr; mittwochs, 17:45 Uhr. Weitere Infos: Tel. 036601 82609, www.volkshochschule-shk.de.

Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 195 Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Holzland-Kreis – Saale-Orla-Kreis für die Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017

Der Kreiswahlausschuss tritt am 28. Juli 2017, 16.00 Uhr, im Landratsamt des Saale-Orla-Kreises, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, Raum: Neubau 237 zusammen.

Gegenstand der Sitzung ist die Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Kreiswahlvorschläge.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Schleiz, den 14.06.2017

gez. Luckhardt
Kreiswahlleiterin Wahlkreis 195

Amtlicher Teil

Wahl des Bürgermeisters

der Gemeinde Löberschütz (ehrenamtlich)

Bekanntmachung der Festsetzung des Wahltermins durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Löberschütz hat das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis folgenden Wahltermin festgesetzt:

Sonntag, den 24. September 2017

Eine ggf. erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, den 08. Oktober 2017 statt.

Eisenberg, den 12.06.2017

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat
Andreas Heller

- im Original gezeichnet -

Menschen aufgrund der stetig steigenden Lebenserwartung von dieser Krankheit betroffen werden können. Es sollen Fragen wie: „Worauf muss beim Umgang mit Betroffenen geachtet werden?“, „Wie ändert sich der Alltag?“ und „Welche schönen Momente kann man trotz schwindendem Erinnerungsvermögen dennoch erleben?“ geklärt werden.

Wer einen Beitrag dazu leisten möchte, setzt sich bitte bis zum 01.08.2017 mit dem Gesundheitsamt unter Tel. 036691 - 70854 oder per E-Mail an ga@lrashk.thueringen.de in Verbindung.

Umweltamt

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg, Teichstraße 16 in 07607 Eisenberg**, wurde für die auf den nachfolgend genannten Grundstücken in der **Gemarkung Petersberg** laufenden Leitungen der Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zur Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) zuletzt geänd. am 31.08.2015 (BGBl. S. 1474) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer/eines	Schutzstreifenbreite
1	29/1	Hainchen	24	Trinkwasserleitung	4m
1	27/7	Hainchen	78	Trinkwasserleitung	4m
1	27/8	Hainchen	111	Trinkwasserleitung	4m
1	27/9	Hainchen	112	Trinkwasserleitung	4 m
1	253/6	Hainchen	112	Trinkwasserleitung	4 m

Gesundheitsamt

Aufruf zum Weltalzheimertag am 21.09.2017

Anlässlich des jährlichen Weltalzheimertages wird das Gesundheitsamt Saale-Holzland-Kreis hierzu eine öffentliche Veranstaltung am 21.09.2017 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr im Schloss Eisenberg durchführen. Neben diversen Fachvorträgen, Mitmachaktionen und Informationsständen wird noch weitere Unterstützung gesucht. So können gern betroffene Angehörige im Programm aus ihrer Erfahrung im Umgang mit einem Alzheimer- bzw. Demenzerkrankten berichten. Ziel ist es, die Bevölkerung an die Thematik heranzuführen und aufzuzeigen, dass immer mehr

Der eingereichte Antrag mit Unterlagen (Flurkarte mit Leitungsverlauf) kann vom 26.06.2017 bis 21.07.2017 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVVG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 3. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 3. Oktober 1990. Alle danach eingetragenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Scholz - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Abteilungsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg, Teichstraße 16 in 07607 Eisenberg**, wurde für die auf den nachfolgend genannten Grundstücken in der **Gemarkung Petersberg** laufenden Leitungen der Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zur Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) zuletzt geänd. am 31.08.2015 (BGBl. S. 1474) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer/eines	Schutzstreifenbreite
2	302/3	Wetzdorf	130	Trinkwasserleitung	4m
2	303/5	Wetzdorf	152	Trinkwasserleitung	4m
2	303/3	Wetzdorf	178	Trinkwasserleitung	4m
2	302/5	Wetzdorf	187	Trinkwasserleitung	4 m

Der eingereichte Antrag mit Unterlagen (Flurkarte mit Leitungsverlauf) kann vom 26.06.2017 bis 21.07.2017 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten

persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVVG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 3. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 3. Oktober 1990. Alle danach eingetragenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Scholz - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Abteilungsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Abwasserzweckverband Apolda, Königstr. 10 in 99510 Apolda**, wurde für die auf den nachfolgend genannten Grundstück in der **Gemarkung Dornburg** laufenden Leitungen der Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zur Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) zuletzt geänd. am 31.08.2015 (BGBl. S. 1474) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer / eines	Schutzstreifenbreite
4	501/1	Dornburg	398	Abwasserleitung	3 m
4	501/1	Dornburg	398	Trinkwasserleitung	3 m
4	501/2	Dornburg	426	Trinkwasserleitung	3 m

Der eingereichte Antrag mit Unterlagen (Flurkarte mit Leitungsverlauf) kann vom 26.06.2017 bis 21.07.2017 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVVG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 3. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 3. Oktober 1990. Alle danach ein-

getretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Scholz - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Abteilungsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Abwasserzweckverband Apolda, Königstr. 10 in 99510 Apolda**, wurde für die auf dem nachfolgend genannten Grundstück in der **Gemarkung Dornburg** laufenden Leitungen der Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zur Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) zuletzt geänd. am 31.08.2015 (BGBl. S. 1474) gestellt:

Flur	Flur-stück	Gemar-kung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer/eines	Schutz-streifenbreite
6	704/1	Dornburg	643	Trinkwasserleitung	3 m

Der eingereichte Antrag mit Unterlagen (Flurkarte mit Leitungsverlauf) kann vom 26.06.2017 bis 21.07.2017 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 3. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Ein-

tragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Scholz - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Abteilungsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbe-seitigung Eisenberg, Teichstraße 16 in 07607 Eisenberg**, wurde für die auf dem nachfolgend genannten Grundstücken in der **Gemarkung Petersberg** laufenden Leitungen der Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zur Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) zuletzt geänd. am 31.08.2015 (BGBl. S. 1474) gestellt:

Flur	Flur-stück	Gemar-kung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer / eines	Schutz-streifenbreite
5	1019/5	Eisenberg	1390	Trinkwasserleitung	4m
5	1018/2	Eisenberg	1461	Trinkwasserleitung	4m
5	1018/1	Eisenberg	1460	Trinkwasserleitung	4m

Der eingereichte Antrag mit Unterlagen (Flurkarte mit Leitungsverlauf) kann vom 26.06.2017 bis 21.07.2017 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 3. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Scholz - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Abteilungsleiterin

Nachfolgende Seiten: Informationen aus den Zweckverbänden

Öffentliche Bekanntmachung

Zweckverband
Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg



Nachfolgend wird für die im Verantwortungsbereich des ZWE Eisenberg und Umgebung liegenden Städte und Gemeinden die Wasserhärte, der pH-Wert, die verwendeten Zusatzstoffe bei der Trinkwasseraufbereitung sowie die Fluorid- und die Nitratkonzentration öffentlich bekanntgegeben.

Gemeinde	Wasserhärte			pH-Wert	verwendeter Zusatzstoff		Fluoridkonzentration mg/l	Nitratkonzentration mg/l	in der TW-Hausinstallation nicht empfohlene Materialien
	Gesamthärte mmol/l	Gesamthärte °dH	Härtebereich		Chlor*	Chlordioxid*			
Ahlendorf	6,70	37,52	3	7,30	x		0,35	14,8	1,2
Aubitz	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Beulbar-Ilmsdorf	1,50	8,40	2	8,25	x		0,12	8,4	keine
Böhlitz	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Buchheim	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Bürgel	1,50	8,40	2	8,25	x		0,12	8,4	keine
Crossen	6,70	37,52	3	7,30	x		0,35	14,8	1,2
Döllschütz	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Dothen	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Droschka	1,50	8,40	2	8,25	x		0,12	8,4	keine
Eisenberg (Klosterlausnitzer Str.)	2,38	13,33	2	7,75	x		< 0,10	16,5	keine
Eisenberg (Bereich REK)	2,38	13,33	2	7,75	x		< 0,10	16,5	keine
Eisenberg (Promenadenweg)	2,38	13,33	2	7,75	x		< 0,10	16,5	keine
Eisenberg (Königshofener Str.)	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Etzdorf	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Gerega	1,50	8,40	2	8,25	x		0,12	8,4	keine
Gniebsdorf	1,50	8,40	2	8,25	x		0,12	8,4	keine
Göritzberg	2,84	15,90	3	7,84	x		0,14	12,6	keine
Gösen	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Grabsdorf	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Graitschen/B.	1,50	8,40	2	8,25	x		0,12	8,4	keine
Graitschen/H.	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Großhelmsdorf	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Hainchen	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Hainspitz (Am Gerichtsfeld)	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Hartmannsdorf	6,70	37,52	3	7,33	x		0,35	14,8	1,2
Hetzdorf	1,50	8,40	2	8,25	x		0,12	8,4	keine
Hohendorf	2,84	15,90	3	7,84	x		0,14	12,6	keine
Kämmeritz	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Karsdorfberg	2,84	15,90	3	7,84	x		0,14	12,6	keine
Kischlitz	2,84	15,90	3	7,84	x		0,14	12,6	keine
Klengel	1,73	9,69	2	7,74	x		0,15	2,2	keine
Königshofen	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Kursdorf	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Launewitz	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Lindau	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Lucka	1,50	8,40	2	8,25	x		0,12	8,4	keine
Mertendorf	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Nausnitz	1,50	8,40	2	8,25	x		0,12	8,4	keine
Nautschütz	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Nickelsdorf	6,70	37,52	3	7,30	x		0,35	14,8	1,2
Nischwitz	2,84	15,90	3	7,84	x		0,14	12,6	keine
Petersberg	2,84	15,90	3	7,84	x		0,14	12,6	keine
Poppendorf	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Poxdorf	1,50	8,40	2	8,25	x		0,12	8,4	keine
Pratschütz	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine

Pretschwitz	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Rauda	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Rauschwitz	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Rockau	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Rodigast	1,50	8,40	2	7,84	x		0,12	8,4	keine
Rudelsdorf	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Saasa (Landesaufnahmestelle)	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Schkölen	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Schmörschwitz	2,84	15,90	3	7,84	x		0,14	12,6	keine
Seifartsdorf	4,22	23,63	3	7,33	x		0,11	31,5	1,2
Serba	1,73	9,69	2	7,74	x		0,15	2,2	keine
Silbertal	1,50	8,40	2	8,25	x		0,12	8,4	keine
Silbitz	4,71	26,37	3	7,30	x		0,2	33	1,2
Tauchlitz	6,70	37,52	3	7,30	x		0,35	14,8	1,2
Taupadel	1,50	8,40	2	8,25	x		0,12	8,4	keine
Thalbürgel	1,50	8,40	2	8,25	x		0,12	8,4	keine
Thiemendorf	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Thierschneck	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Törpla	2,84	15,90	3	7,84	x		0,14	12,6	keine
Trotz	1,73	9,69	2	7,74	x		0,15	2,2	keine
Tünschütz	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Walpernhain	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Wetzdorf	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Willschütz	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine
Zschorgula	2,84	15,90	3	7,84		x	0,14	12,6	keine

Legende:	Gesamthärte mmol/l	°dH	Härtebereich	Zusatzstoffe:	Materialkennzahlen
	<1,5 mmol/l CaCO ₃	<8,4 ° dH	1 (weich)	*) Natriumhypochlorid NaOCl	1: Kupfer
	1,5-2,5 mmol/l CaCO ₃	8,4-14 ° dH	2 (mittel)	**) Chlordioxid ClO ₂	2: feuerverzinkte Eisenwerkstoffe
	>2,5 mmol/l CaCO ₃	>14 ° dH	3 (hart)	x - Permanenteinsatz	3: unlegierte Eisenwerkstoffe
					4: Kunststoffe
					5: passiver Stahl

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend werden die in der öffentlichen Sitzung der Versammlung des **Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)** am 09. Mai 2017 gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 03/2017

Die Versammlungsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung.“ (Anlage)

Beschluss Nr. 04/2017

Die Versammlungsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Die Ergänzenden Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der vorliegenden Fassung“ (Anlage)

Beschluss Nr. 05/2017

Die Versammlungsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Die Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS) in der vorliegenden Fassung.“ (Anlage)

Beschluss Nr. 06/2017

Die Versammlungsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung.“ (Anlage)

Beschluss Nr. 07/2017

Die Versammlungsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Die Ergänzenden Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversor-

gung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) in der vorliegenden Fassung.“ (Anlage)

Beschluss Nr. 08/2017

Die Versammlungsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Die Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe in der vorliegenden Fassung.“ (Anlage)

Eisenberg, den 12. Juni 2017

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung des ZWE werden die Verwaltungskosten nach Maßgabe der folgenden Absätze festgesetzt:

1. Gebühren	
1.1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	6,00 €
	bis 600,00 €

a) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 WVS und § 6 EWS	103,00 €
b) Erlaubnis oder Bewilligung auf Grund einer Satzung je nach Zeitaufwand	26,00 €/h
	bis 103,00 €/h

1.2. Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien	
a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4	3,00 €
b) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	3,00 €
c) Druckstücke von Zweckverbandssatzungen und sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw. je angefangene Seite	
	DIN A4 1,10 €
	DIN A3 1,60 €
d) schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,10 €
e) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die durch Umdruck-, Offset-, und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die EDV-Anlage.	
f) Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,60 €
g) Fotokopien DIN A 3 je Stück	0,95 €
h) schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,70 €
i) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut zur Ausfertigung von Auszügen	
	je angefangene Seite 2,70 €
j) Breitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. (Für Zwecke wissenschaftlicher Forschungen sind nur die baren Auslagen zu erstatten).	
	je Tag 10,50 €
1.3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
a) Beglaubigungen von Unterschriften	2,70 €
b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die der ZWE selbst hergestellt hat,	
	je Urkunde 2,70 €
c) Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	10,50 €
d) andere Zeugnisse und Bescheinigungen	6,00 €
bis	103,00 €
e) Bescheinigung einfacher Art	1,60 €
f) Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	6,00 €
je angefangene halbe Stunde	
jedoch nicht mehr als	15,50 €
1.4. Auskünfte, Akteneinsicht	
a) Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,50 €
bis	260,00 €
2. Auslagen	
2.1. Grundsätze	
a) Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht, oder von einer Gebührenerhebung aus anderen Gründen abgesehen wird.	
b) Auslagen bis zu 25,00 € sind nicht anzufordern, wenn es sich um Amtshilfe handelt (§ 8 Abs. 1, Satz 2 ThürVwVfG).	

c) Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25,00 €, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1, Satz 3 ThürVwVfG).	
2.2. Briefpost und Telekommunikation	
a) Auslagen für Briefe mit einem Gesamtgewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.	
b) Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte	in voller Höhe
c) Pauschalbetrag für Aktenversendung durch die Post, auch für die Übersendung von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens	10,50 €
d) Förmliche Zustellung durch Beschäftigte des ZWE	10,50 €
2.3. An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen	
a) Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder einzelnen Beschäftigten durch ihre Mitwirkung entstanden sind und die sie zur Erstattung angefordert haben, weil diese Stellen oder Personen selbst infolge verbürgter Gegenseitigkeit oder zur Verwaltungsvereinfachung keine Beträge auszu zahlen sind	in voller Höhe
b) Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltenden Reisekostengesetz	in voller Höhe
c) Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind	in voller Höhe

Eisenberg, den 12. Juni 2017

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender

- Im Original gezeichnet und gesiegelt -

Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zum Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE), Teichstraße 16, 07607 Eisenberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Eisenberg, den 12. Juni 2017

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Ergänzende Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

1. Vertragsabschluss (zu § 2)

1.1. Der ZWE schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich zur Nutzung Berechtigten des Grundstückes ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auf Grundlage des § 8 (5) auch mit einem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, abgeschlossen werden.

1.2. Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Hierbei kann die gesamtschuldnerische Haftung der Eigentümer auch bei Bruchteilsgemeinschaften vorgesehen werden.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen gegenüber dem ZWE zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWE auch als den übrigen Eigentümern zugewandt. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem ZWE unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

1.3. Für den Fall, dass ein angeschlossenes Grundstück herrenlos ist, kann der Versorgungsvertrag mit den Nutzern des Grundstückes geschlossen werden.

1.4. Dem Versorgungsvertrag geht in der Regel der Antrag auf Wasserversorgung voraus. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- Amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000 oder 1:2000
 - Beschreibung der auf dem Grundstück zu errichtenden Anlage mit Angabe des zu erwartenden Wasserbedarfes
 - Grundrisspläne für alle Geschosse im Maßstab 1:100
 - Kopie des Grundbuchauszuges mit Angabe der Grundstücksfläche und des Eigentümers
- Der ZWE kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

2. Bedarfsdeckung/Art der Versorgung/Versorgungsunterbrechung (zu §§ 3, 4 und 5)

2.1. Der Wasserdruck zur Deckung des üblichen Bedarfes ist abhängig von der Siedlungsstruktur, den topografischen Verhältnissen und den vorhandenen Druckzonen. Maßgebend für die Druckverhältnisse ist der mehrheitlich vorhandene Wasserdruck im Versorgungsgebiet.

2.2. Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung (maximal ½ Jahr) des Hausanschlusses (z.B. Winterabsperrung) beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Preisforderungen oder Abrechnungsmodalitäten auch während dieses Zeitraumes bleiben davon unberührt.

2.3. Die Errichtung und Betreibung von Eigenversorgungsanlagen bedürfen der Zustimmung des ZWE. Dem Antrag sind in zweifacher Ausfertigung der Lageplan vom Grundstück und die Installationspläne der Eigenversorgungsanlage sowie der Kundenanlage beizufügen. Alle bestehenden und betriebenen Eigenversorgungsanlagen müssen eine Zustimmung des ZWE nachweisen.

2.4. Wer eine Eigenversorgungsanlage errichtet oder betreibt, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenversorgungsanlage keinerlei Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung möglich sind. Das erfordert eine vollständige Systemtrennung. Ein einfacher Schieber bzw. Ventil als Trennung zwischen Eigenversorgungsanlage und Kundenanlage ist nicht ausreichend.

3. Baukostenzuschuss (zu § 9)

3.1. In den nachfolgend genannten Fällen hat der Kunde dem ZWE einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen:

- für den Anschluss seines Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz,
- bei Herstellung eines Reserve- und Zusatzanschlusses.

Ein weiterer BKZ wird fällig, wenn auf einem angeschlossenen Grundstück

- a) eine oder mehrere Wohneinheiten/Wohnungen neu geschaffen werden,
- b) das als Garten-, Garagen- oder Wochenendgrundstück genutzt wird, eine Umnutzung zu Wohnzwecken oder sonstigen Zwecken erfolgt,
- c) eine oder mehrere Ferienwohnungen geschaffen werden,
- d) die Leistungsparameter wesentlich erhöht werden (z.B. zusätzliche Schaffung von Gewerbe/Unternehmen).

3.2. Berechnung des BKZ

Die Höhe des BKZ ist abhängig von der Größe des Grundstückes (Grundstücksfläche), der Rohrnetzzahl und dem Nutzungsfaktor (NF). Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche}} \times \text{Rohrnetzzahl} \times \text{Nutzungsfaktor}$$

Die Berechnung des weiteren BKZ nach Nummer 3.1., zweiter Satz, erfolgt nach folgender Formel zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche}} \times \text{Rohrnetzzahl} \times (\text{neuer NF} - \text{alter NF})$$

3.3. Grundstücksfläche

Grundstück im Sinne der Ziffer 3.1. ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes z. B. mangels hinreichender Größe nicht möglich ist. Bei der Berechnung des BKZ ist bei Flurstücken, auf denen eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche im Grundbuch ausgewiesen ist, die Fläche des Flurstückes um diese Teilfläche zu reduzieren.

3.4. Rohrnetzzahl

Die Rohrnetzzahl ist eine Kostengröße für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Verteilungsanlage.

3.5. Nutzungsfaktor

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird ein Nutzungsfaktor definiert. Der Nutzungsfaktor ermittelt sich wie folgt:

Garten/Garage/Wochenendgrundstück:	Nutzungsfaktor
	0,5
Wohnbebauung: Wohneinheiten/Wohnungen	Nutzungsfaktor
1	1,0
2	1,5
3	2,0
4	2,5

Für jede weitere Wohneinheit/Wohnung erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

Sonstige Nutzung:

Einfachzähler		Nutzungsfaktor
Qn in m³/h	Q3 in m³/h	
Qn 2,5	bis Q3 4	1,2
Qn 6,0	bis Q3 10	3,2
Qn 10,0	bis Q3 16	5,2
Qn 15,0	bis Q3 25	7,2
Qn > 15,0	> Q3 25	9,2

Für verschiedenartig genutzte Grundstücke wird entsprechend der Nutzungsart der Nutzungsfaktor addiert und der BKZ entsprechend berechnet.

3.6. Der BKZ ist vor der Herstellung des Grundstücksanschlusses zur Zahlung fällig.

3.7. Der weitere BKZ wird mit Fertigstellung der neuen Wohneinheit/Wohnung oder mit Beginn der tatsächlichen Nutzung bei sonstiger Nutzung fällig.

3.8. Der BKZ für Erschließungsgebiete ist vertraglich zwischen dem ZWE und dem Erschließungsträger zu regeln.

3.9. Der ZWE ist berechtigt, Sonderverträge entsprechend der Nutzungsart bzw. für bestimmte Flächen abzuschließen.

4. Hausanschluss (zu § 10)

4.1. Der ZWE kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.

4.2. Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 (5) oder § 10 (8) erteilte Zustimmung und verlangt er vom ZWE die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

4.3. Die Herstellung, der laufende Unterhalt, die Auswechslung sowie die endgültige Abtrennung des Hausanschlusses ist gegenüber dem ZWE kostenpflichtig.

4.4. Die Grundstücksanschlusskosten können pauschal und als Vorauszahlung vom Vertragspartner verlangt werden.

4.5. Treten bei Unterhaltung oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist der ZWE berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen (Überbauung, Bepflanzung usw.).

4.6. Der Anschlussnehmer trägt alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, z. B. Überbauung des Hausanschlusses, erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (Änderung der Hausanschlussdimension, Einsatz eines anderen Materials usw.).

4.7. Die Verlegung bzw. die Veränderung des Hausanschlusses ist beim ZWE mit gültigen Vordrucken zu beantragen.

4.8. Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den ZWE zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Der ZWE kann beim nicht fristgerechten Einzahlen der Hausanschlusskosten die Inbetriebnahme der Anlagen aussetzen bzw. unterbrechen.

4.9. Für die Herstellung und Beseitigung von Anschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen (Belieferung von Baustellen, Schaustellern u.a.), werden dem Anschlussnehmer aufgrund einer besonderen Vereinbarung die vom ZWE aufzuwendenden Kosten berechnet. Zusätzlich muss bei dem ZWE eine Kautionsentsprechung der zu sichernden Aufwendungen hinterlegt werden.

5. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (zu § 11)

5.1. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 (1) Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 Metern überschreitet.

5.2. Wasserzählerschächte haben den technischen Regeln zu entsprechen (DIN 1988 Teil 2).

5.3. Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes kann bei unverhältnismäßig langen Hausanschlüssen auch nachträglich bei vorhandenen Anschlüssen gefordert werden.

6. Kundenanlage (zu § 12)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.

7. Inbetriebsetzung (zu § 13)

7.1. Jede Inbetriebsetzung ist beim ZWE auf einem besonderen Vordruck über das Installationsunternehmen zu beantragen.

7.2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann nach Genehmigung des Antrages durch jedes in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragene Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Bei der Inbetriebsetzung der Anlage durch den ZWE wird eine Pauschale berechnet.

7.3. Installateurunternehmen müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit an der Kundenanlage in das Installateurverzeichnis des ZWE aufgenommen werden. Die Antragstellung hat unter Verwendung der Antragsformulare des ZWE zu erfolgen.

7.4. Für Verwaltungsverfahren nach Nummer 7.3. gelten die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion gemäß § 42 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) und über das Verfahren über die einheitliche Stelle gemäß §§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG.

8. Messung (zu §§ 16 und 18)

Der Kunde stellt für die Installation der Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung und sichert die Begehrbarkeit. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass zum vorgeschlagenen Zeitpunkt die Messeinrichtung abgelesen bzw. gewechselt werden kann. Kosten, die dem ZWE entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

9. Ablesung (zu § 20)

9.1. Wassermengen sind durch den ZWE zu schätzen wenn:

a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

c) der Zählerstand vom Kunden nicht mitgeteilt wurde und/oder

d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

9.2. Die Schätzung erfolgt:

a) nach der Anzahl der Einwohner, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldet waren (als Anhaltswert gilt ein Einwohnergleichwert von 120 Liter pro Einwohner und Tag bzw. ein Jahresverbrauch von 44 m³ pro Einwohner) oder

b) nach dem Verbrauch der letzten Abrechnungsperiode.

10. Vertragsstrafe (zu § 23)

Die Entfernung oder Beschädigung der vom ZWE an Hauptabsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden. Zur Abrechnung des Wasserverbrauches kann der ZWE bis zum Fünffachen des Verbrauches, welcher nachweislich richtig war, pauschal und unabhängig vom Zählerstand zur Anwendung bringen. Die nachträglichen Kosten werden dem Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

11. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24 und 25)

11.1. Von dem Kunden ist ein Grundpreis und ein Mengenpreis pro Kubikmeter entnommenen Wassers zu zahlen. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember erhoben und sind zur Fälligkeit zu zahlen. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem ZWE vorbehalten.

11.2. Der Grundpreis wird berechnet für:

a) Grundstücke, die zu Wohnzwecken nach § 48 Thüringer Bauordnung (ThürBO) genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen (WE),

b) Grundstücke, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; es gelten je drei Fremdbetten als eine Wohneinheit/Wohnung, die Auslastung wird mit 30 Prozent angesetzt und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Anzahl Fremdbetten}}{3 \text{ Fremdbetten / WE}} \times 30 \% \text{ Auslastung} = \text{Anzahl WE}$$

Die ermittelten WE werden auf volle WE aufgerundet.

c) Grundstücke, die sonstig genutzt werden (z.B. Gartenanlagen, Garagenhöfe, Freizeiteinrichtungen, Sozialeinrichtungen, ganz oder teilweise Grundstücksnutzung zu Erwerbszwecken) nach dem Dauerdurchfluss (Qn/Q3) der verwendeten Wasserzähler;

d) verschiedenartig genutzte Grundstücke entsprechend den Nutzungsarten der Punkte a) bis c).

e) Erfolgt auf einem Grundstück eine mehrfache sonstige Nutzung im Sinne des Buchstabens c), berechnet sich der Grundpreis entsprechend der Anzahl dieser sonstigen Nutzungen nach dem Einfachzähler $Qn \cdot 2,5 / Q3 = 4$.

f) Treffen die Buchstaben a) bis d) nicht zu, kann der ZWE Sondervereinbarungen zur Berechnung des Grundpreises abschließen.

g) Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis für jeden Anschluss erhoben.

11.3. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann auf Antragstellung des Vertragspartners eine Aussetzung des Grundpreises, jeweils auf ein Quartal befristet, erfolgen. Der Antrag ist schriftlich mit Angabe der Gründe bis zum 20. des Monats, welcher dem Aussetzungszeitpunkt vorausgeht, beim ZWE einzureichen. Der Grundpreis für eine Wohneinheit/Wohnung bzw. einen Qn/Q3 Einfachzähler ist grundsätzlich zu entrichten.

12. Einstellung der Versorgung / Kündigung (zu §§ 32 und 33)

Für Anschlussleitungen, über die länger als 12 Monate kein Wasser bezogen wurde, steht dem ZWE ein ordentliches Kündigungsrecht gemäß

§ 32 AVBWasserV zu. Weiterhin kann der ZWE in Gefahrensituationen, wie z. B. Rückwirkung auf die Trinkwassergüte, Versorgungsstörungen sowie zur Abwendung unberechtigter Entnahmen, die Wasserlieferung fristlos einstellen. In diesen Fällen erfolgt die Abtrennung der Anschlussleitung aus Sicherheitsgründen an der Hauptleitung (DIN 1988). Die Kosten trägt der Anschlussnehmer. Die Wiederinbetriebnahme wird einem Neuanschluss gleichgesetzt.

13. Wohneinheit/Wohnung

Unter einer Wohnung im Sinne der Nummern 3 und 11 ist eine Mehrheit von Räumen zu verstehen, die so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbstständigen Haushalts auf Dauer ermöglichen. Dafür müssen neben dem Wohn-/ Schlafräum eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit, Bad oder Dusche und Toilette vorhanden sein. Bei Grundstücken, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, gelten je drei Fremdbetten als eine Wohneinheit/Wohnung.

14. Auskünfte

Der ZWE ist unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes berechtigt, den Verbandsmitgliedern und dem Abwasserzweckverband Gleistal Auskunft über den Wasserbezug zu geben.

15. Preisblatt

Alle Preise nach diesen Ergänzenden Vereinbarungen sind in dem jeweils gültigen „Preisblatt Wasser“ des ZWE ausgewiesen. Es ist Bestandteil dieser Ergänzenden Vereinbarungen.

16. Änderungen

16.1. Die Ergänzenden Vereinbarungen und die Entgelte nach dem allgemeinen Tarif können durch den ZWE mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 kündigt.

16.2. Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann der ZWE von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Vereinbarungen abweichende Vereinbarungen schließen.

17. Inkrafttreten

17.1. Die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AV-BWasserV vom 05. Juni 2015 außer Kraft.

17.2. Die AVBWasserV sowie die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem Inkraft-Treten zustande gekommen sind, unmittelbar. Der ZWE ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Ergänzenden Vereinbarungen abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

Eisenberg, den 12. Juni 2017

Dr. Darnstädt - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Verbandsvorsitzender

Satzung

des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS)

Auf Grund der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 (1) Satz 1 und 20 (2) und (3), der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg vom 28. April 2000, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 03. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises 12/2012, hat der Zweckverband

Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der ZWE betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung. Sie umfasst die Abwasserbehandlungsanlagen, die leitungsgewundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlamm Entsorgung.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung.

(3) Der ZWE ist Betreiber der in Absatz 1 genannten Anlage. Der ZWE bestimmt Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung.

(4) Der Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und die Ableitung des Abwassers erfolgt durch den ZWE nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEBAbwasser) sowie den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Der ZWE ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

(5) Der ZWE wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltpflichtigen nach den AEBAbwasser und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser zu entrichtenden Entgelte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einziehen.

(6) Nicht zu den Aufgaben des ZWE gehören die Unterhaltung und die Reinigung der Anlagenteile von zur Straße gehörenden Regenwasserläufen und Sinkkästen.

§ 2

Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück im Sinne dieser Satzung auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes mangels hinreichender Größe nicht möglich ist.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 (3) ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser - ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder in seinen Eigenschaften verändert ist oder das durch Niederschläge aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle - sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe, Pumpwerke.

Mischwasserkanäle - sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Schmutzwasserkanäle - dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Regenwasserkanäle - dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage - ist eine öffentlich hergestellte zentrale Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse - sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht/Revisionsöffnung bzw. bis zur ersten Grundstücksgrenze.

Grundstücksentwässerungsanlagen - sind Anlagen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des Kontroll-

schachts/Revisionsöffnung bzw. bis zur öffentlichen Grundstücksgrenze.

Grundstückskläranlagen - sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von Abwasser; Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt. Grundstückskläranlagen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

Fäkalschlamm - ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten und durch den ZWE entsorgt wird.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des ZWE liegenden Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der AEBAbwasser sowie den Ergänzenden Vereinbarungen alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammabfuhrungseinrichtung berechtigt.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 und 2 gilt auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine bestehende Entsorgungsleitung erschlossen sind oder werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Entsorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Entsorgungsleitung geändert wird.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der ZWE kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wann die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

(6) Der ZWE kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Entsorgungsleitung versagen, wenn die Abwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem ZWE erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(7) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 4, 5 und 6, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung mit dem ZWE geregelt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Abwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 4) ausschließlich dieser Einrichtung zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammabfuhrung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf eigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZWE einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZWE mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, so ist dies dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.

(4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWE sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Errichtung, Änderung, Erneuerung oder Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich beim ZWE schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer Sammelkläranlage zugeführt werden können.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Auf Grundlage der §§ 16 (1), 23 (1) S. 1 ThürKGG i. V. m. §§ 19 (2), 20 (2) ThürKO kann nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 (1) ein Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anschließen lässt,

2. entgegen § 5 (2) nicht alles anfallende Abwasser der öffentlichen Einrichtung zuführt,

3. den in § 7 genannten Mitteilungs- und Anzeigepflichten nicht nachkommt.

(2) Der ZWE kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage vom 01. Juli 2015 außer Kraft.

Eisenberg, den 12. Juni 2017

Dr. Darnstädt

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE), Teichstraße 16, 07607 Eisenberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Eisenberg, den 12. Juni 2017

Dr. Darnstädt

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Verbandsvorsitzender

**Allgemeine Bedingungen
für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser)
im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)**

**§ 1
Vertragsverhältnis**

(1) Der ZWE führt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet gemäß § 1 der Satzung des ZWE über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS) auf der Grundlage eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch.

(2) Grundlage der Entsorgungsverträge sind die EWS, die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) sowie die Ergänzenden Vereinbarungen zu den AEBAbwasser.

(3) Die AEBAbwasser gelten für alle Vertragspartner, die nach § 4 der EWS dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen und für solche, die eine Entsorgungsleistung des ZWE tatsächlich in Anspruch nehmen.

**§ 2
Vertragsabschluss**

(1) Der ZWE schließt den Entsorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich zur Nutzung Berechtigten ab.

(2) Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Hierbei kann die gesamtschuldnerische Haftung der Eigentümer auch bei Bruchteilsgemeinschaften vorgesehen werden. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen gegenüber dem ZWE zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWE auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem ZWE unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

(3) Für den Fall, dass ein angeschlossenes Grundstück herrenlos ist, kann der Entsorgungsvertrag mit den Nutzern des Grundstückes geschlossen werden.

(4) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der ZWE den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die AEBAbwasser hinzuweisen.

(5) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Abwasser in die Entwässerungsanlage des ZWE eingeleitet wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den für gleichartige Entsorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(6) Der ZWE ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden AEBAbwasser unentgeltlich auszuhändigen.

(7) Dem Vertrag geht in der Regel der Antrag auf Anschluss voraus. Dem Antragsformular (erhältlich beim ZWE) ist in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000 oder 1:2000,
2. Beschreibung der auf dem Grundstück zu errichtenden Anlage,
3. bei Grundstücken, die nicht nur zu Wohnzwecken genutzt werden, die Beschreibung des Nutzungszweckes und besonderer Einrichtungen, deren Abwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden soll,
4. Grundrisspläne für alle Geschosse im Maßstab 1:100,
5. Entwässerungsplan und Längsschnitt im Maßstab 1:100,
6. Lageplan mit Darstellung der befestigten Flächen, Angaben über die Art der Befestigung, Größe der Fläche in Quadratmeter sowie die Entwässerungsart (Anschluss Kanal, Versickerung bzw. Einleitung in ein Gewässer),
7. Kopie des Grundbuchauszuges mit Angabe der Grundstücksfläche und des Eigentümers,
8. der ZWE kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

(8) Der Vertragspartner hat dem ZWE jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Entgelte erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Be-

auftragte des ZWE das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Kommt der Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der ZWE die Bemessungsgrundlagen schätzen.

**§ 3
Abwassereinleitung**

(1) Art und Menge des in die Entwässerungsanlage einzuleitenden Abwassers bestimmt der ZWE in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der ZWE kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit seiner schriftlichen Einwilligung in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer oder der Kapazität der Entwässerungsanlage geboten ist.

(2) Der ZWE kann von den Vertragspartnern Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem ZWE auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die nach den geltenden Rechtsvorschriften oder den Festlegungen des ZWE nicht in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen.

(3) Eine aufgrund der „Indirekteinleiterverordnung“ des Landes Thüringen in ihrer jeweils geltenden Fassung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die nach Nummer 4.9. der Ergänzenden Vereinbarungen zur AEBAbwasser festgesetzten Maximalwerte, sofern sie niedrigere Grenzwerte enthält.

(4) Der ZWE hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Der ZWE bestimmt den Umfang der Untersuchungen, in welchen Abständen die Untersuchungen durchgeführt werden und wer die Untersuchungen durchführt. Die Untersuchungen sind, unabhängig vom Ergebnis, kostenpflichtig.

(5) Bei Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser erfolgt die turnusmäßige Untersuchung mindestens einmal pro Quartal als qualifizierte Stichprobe. Diese qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Bei Überschreitung der Abwasserinhaltsstoffe entsprechend der Kategorien gemäß Punkt 4.9. der Ergänzenden Vereinbarungen zur AEBAbwasser oder bei begründeten Verdachtsmomenten zu Grenzwertüberschreitungen ist der ZWE berechtigt, den Abstand der turnusmäßigen Untersuchungen zu verkürzen. Die Untersuchungen sind, unabhängig vom Ergebnis, kostenpflichtig.

(6) Der ZWE hat das Recht, das Führen von Nachweisen zur Einhaltung der zulässigen Abwasserbeschaffenheit zu verlangen.

(7) Gelangen Stoffe entgegen den geltenden Rechtsvorschriften oder den Festlegungen des ZWE in die Abwasseranlage oder ist dies zu besorgen, so hat der Vertragspartner den ZWE unverzüglich zu verständigen.

**§ 4
Umfang der Abwasserentsorgung**

(1) Unter den Voraussetzungen des § 3 ist der Vertragspartner berechtigt, jederzeit Abwasser in die Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange der ZWE durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZWE hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung hat der ZWE die Vertragspartner rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ZWE dies nicht zu vertreten hat.

(3) Unbeschadet Absatz 2 ist der ZWE berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Vertragspartner den allgemeinen Entsorgungsbedingungen zuwider handelt und die Verweigerung erforderlich ist, um:

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
2. zu gewährleisten, dass Einleitungsverbote nach § 3 eingehalten werden,
3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Vertragspartners so betrieben wird, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWE oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

(4) Der ZWE hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Verweigerung entfallen sind. Sind dem ZWE durch Zuwiderhandlungen des Vertragspartners nach Absatz 1 Kosten entstanden, so hat dieser dem ZWE die Kosten zu ersetzen.

§ 5

Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Von dem Vertragspartner ist ein Grundpreis für die Vorhaltung der Einrichtung zur Fäkalschlammabeseitigung und einen Mengenpreis in Abhängigkeit der Menge des entsorgten Fäkalschlammes zu zahlen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, in regelmäßigen Intervallen seine Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube räumen und den angefallenen Fäkalschlamm durch den ZWE entsorgen zu lassen.

(3) Der ZWE oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen räumt die Grundstückskläranlage/abflusslose Sammelgrube und fährt den Fäkalschlamm/Grubenhalt ab. Den Mitarbeitern des ZWE und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(4) Der ZWE bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(5) Die in Aussicht genommenen Termine werden rechtzeitig vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes. Ist eine Wahrnehmung des allgemeinen Termins nicht möglich, hat der Grundstückseigentümer mit dem ZWE oder dem beauftragten Unternehmen einen Ersatztermin zu vereinbaren. Wird diese individuelle Terminabsprache durch den Grundstückseigentümer nicht eingehalten, hat dieser die dem ZWE entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(6) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen kostenpflichtigen Entsorgungstermin beantragen. Der ZWE ordnet diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse ein.

(7) Der Inhalt der Grundstückskläranlage/abflusslosen Sammelgrube geht mit der Abfuhr in das Eigentum des ZWE über. Der ZWE ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind diese als Fundsachen zu behandeln.

(8) Die Entsorgungsintervalle richten sich nach dem Einzelfall wie folgt:

- | | |
|---|---|
| a) Abflusslose Sammelgruben | nach Bedarf, mindestens eine jährliche Entsorgung |
| b) Grundstückskläranlagen, die nicht der DIN 4261 entsprechen | jährliche Entsorgung |
| c) Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 (Ausfaulgruben/Absetzgruben) | jährliche Entsorgung |
| d) Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 (biologische Anlagen) | Entsorgung nach Bedarf, mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren |

(9) Voraussetzung für die bedarfsgerechte Fäkalschlammabeseitigung nach Absatz 8 Buchstabe d ist, dass durch den Grundstückseigentümer durch Abschluss eines Wartungsvertrages die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen, insbesondere des Schlammspiegels, sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem ZWE innerhalb von 14 Tagen vorzulegen. Werden die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen nicht bzw. nicht fristgemäß vorgelegt, erfolgt eine jährliche Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch den ZWE oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Der ZWE ist berechtigt, bei Überlastung bzw. Unterdimensionierung der genannten Grundstückskläranlagen abweichend von Absatz 8 kürzere Entsorgungsintervalle festzulegen.

§ 6

Haftung

(1) Für Schäden, die der Vertragspartner durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserentsorgung erleidet, haftet der ZWE aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners; es sei denn, dass der Schaden vom ZWE oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. eines Vermögensschadens oder der Beschädigung einer Sache; es sei denn, dass der Schaden vom ZWE oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist. Gegenüber einem Unternehmer haftet der ZWE für einen Vermögensschaden nur insoweit, als dieser durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des ZWE verursacht worden ist.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung eines Vertragspartners anzuwenden, die dieser gegen ein für den ZWE tätiges Unternehmen geltend macht. Der ZWE ist verpflichtet, seinen Vertragspartnern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, wie sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können sowie ihre Kenntnis zur Geltendmachung von Schadenersatz erforderlich ist.

(3) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Vertragspartner gegenüber dem ZWE den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben. Entspricht der ZWE aufgrund eines Vertrages Abwasser eines Dritten, so hat der Vertragspartner diese Verpflichtung auch dem Dritten auf zu erlegen.

(4) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(5) Der Vertragspartner haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen, die infolge einer unsachgemäßen oder diesen Bedingungen widersprechenden Benutzung entstehen. Er hat den ZWE von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften mehrere Vertragspartner als Gesamtschuldner.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

§ 7

Verjährung

(1) Schadenersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 8

Grundstücksbenutzung

(1) Der Vertragspartner hat für Zwecke der Abwasserbeseitigung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Vertragspartner im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Vertragspartner in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Vertragspartner ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Überbauungen der Entwässerungseinrichtung durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderungen durch den ZWE innerhalb einer angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem ZWE anzuzeigen.

(4) Der Vertragspartner kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ZWE zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstückes dient.

(5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Vertragspartner die Entfernung der Einrichtung zu gestatten; auf Verlangen des ZWE hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWE die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstückes im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschuss

(1) Der ZWE ist berechtigt, von dem Vertragspartner beim Anschluss des Grundstückes an die Entwässerungseinrichtung einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Anschaffung und/oder Änderung der Entwässerungseinrichtung zu verlangen.

(2) Bei der Errechnung des BKZ kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Abwassereinrichtung zugrunde gelegt werden. Der BKZ darf 70 % der um die Kostenanteile der Straßenentwässerung und Zuschüsse Dritter verminderten Kosten nicht übersteigen.

(3) Ein weiterer BKZ kann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnen.

(4) Wird ein Anschluss an die Entwässerungseinrichtung hergestellt, die vor dem In-Kraft-Treten der AEBABwasser errichtet wurde, kann der ZWE abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen BKZ nach Maßgabe der für die Anlagen bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der BKZ sowie die in § 10 Absatz 6 und die in § 11 (4) geregelten Kosten sind dem Vertragspartner unter Angabe der jeweiligen Berechnungsgrundlagen getrennt auszuweisen.

(6) Der ZWE ist berechtigt, Sonderverträge entsprechend der Nutzungsart bzw. für bestimmte Flächen abzuschließen.

§ 10 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Abwasseranlage und endet mit der Einführung der Anschlussleitung in den Kontrollschacht (Übergabeschacht). Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

(2) Jedes anschlussberechtigte Grundstück erhält einen Anschluss an den öffentlichen Misch- oder Schmutzwasserkanal sowie zusätzlich einen Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal bei Trennverfahren, soweit das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden soll. Ausnahmsweise können auf Antrag

zusätzliche Anschlüsse zugelassen werden, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist.

(3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Vertragspartners und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom ZWE bestimmt. Der Übergabeschacht bzw. die Revisionsöffnung ist bis max. 2 Meter hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen.

(4) Die Grundstücksanschlüsse müssen einen inneren Durchmesser von mindestens 150 mm haben; dies gilt nicht für Grundstücksanschlüsse, die bereits bei In-Kraft-Treten dieser AEBABwasser bestehen.

(5) Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des ZWE und werden, vorbehaltlich des § 11 (12), ausschließlich vom ZWE hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein; § 8 (3) Satz 2 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(6) Der ZWE ist berechtigt, von dem Vertragspartner die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, den laufenden Unterhalt, die Auswechslung sowie die endgültige Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(7) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasseranlage, so hat der ZWE die Kosten neu aufzuteilen und dem Vertragspartner den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(8) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, sind dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.

(9) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWE die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Vertragspartners, die der Ableitung und der Behandlung des Abwassers dienen. Sie beginnt mit dem Übergabeschacht, bei Fehlen eines Übergabeschachtes an der Grundstücksgrenze.

(2) Wird Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich ab Übergabeschacht vereinigen können.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bedingungen des Entsorgungsvertrages sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden.

(4) Der Übergabeschacht wird ausschließlich vom ZWE auf Kosten des Vertragspartners hergestellt. § 10 (6) Satz 2 und (9) gelten entsprechend.

(5) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage mit Ausnahme des Übergabeschachtes sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Vertragspartner verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des ZWE, die eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen unberührt lässt, begonnen und nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der ZWE ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWE oder Dritter oder auf die Trinkwasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind von dem Vertragspartner unverzüglich zu beseitigen.

(7) Besteht zu einer Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann der ZWE von dem Vertragspartner den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem Vertragspartner gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.

(9) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen, sonst bei Bedarf, entleert werden. Der ZWE kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

(10) Der ZWE ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

(11) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Vertragspartner kann von der Einwilligung des ZWE abhängig gemacht werden. Diese darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

(12) Soweit der Grundstücksanschluss im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 12

Anschließung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der ZWE oder dessen Beauftragte schließen die Grundstücksentwässerungsanlage an die Abwasseranlage an. Jede Anschließung ist von dem Vertragspartner beim ZWE zu beantragen.

(2) Der ZWE kann für die Anschließung von dem Vertragspartner Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal ermittelt werden.

(3) Der ZWE ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Er hat den Vertragspartner auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom ZWE gesetzten angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ZWE anzuzeigen.

(4) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZWE berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Abwasseranlage übernimmt der ZWE keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(6) Die Kosten für die Kontrolle des Betriebs sowie der Wartung der Kleinkläranlagen nach § 60 Absatz 2b ThürWG sind dem ZWE gemäß § 60 Absatz 2c ThürWG durch den Grundstückseigentümer zu erstatten.

§ 13

Zutrittsrecht

(1) Der Vertragspartner hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZWE den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen notwendig ist, auf dem Grundstück des Vertragspartners auch einem Dritten überlassene Räume zu betreten, ist der Vertragspartner verpflichtet, dem ZWE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 14

Entgelt für die Entsorgung von Schmutzwasser

(1) Von dem Vertragspartner ist ein Grundpreis für die Vorhaltung der Einrichtung der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung und in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades ein Abwasserentsorgungsentgelt nach Kategorien zu zahlen.

(2) Der Grundpreis wird berechnet für:

a) Grundstücke, die zu Wohnzwecken nach § 48 Thüringer Bauordnung (ThürBO) genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen (WE),

b) Grundstücke, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; es gelten je drei Fremdbetten als eine Wohneinheit/Wohnung, die Auslastung wird mit 30 Prozent angesetzt und wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Anzahl Fremdbetten}}{3 \text{ Fremdbetten / WE}} \times 30 \% \text{ Auslastung} = \text{Anzahl WE}$$

Die ermittelten WE werden auf volle WE aufgerundet.

c) Grundstücke, die sonstig genutzt werden (z.B. Gartenanlagen, Garagenhöfe, Freizeiteinrichtungen, Sozialeinrichtungen, ganz oder teilweise Grundstücksnutzung zu Erwerbszwecken) nach dem Dauerdurchfluss (Qn/Q3) der verwendeten Wasserzähler;

d) verschiedenartig genutzte Grundstücke entsprechend der Nutzungsarten der Punkte a) bis c).

e) Erfolgt auf einem Grundstück eine mehrfache sonstige Nutzung im Sinne des Buchstaben c), berechnet sich der Grundpreis entsprechend der Anzahl dieser sonstigen Nutzungen nach dem Einfachzähler Qn 2,5/Q3 = 4.

f) Treffen die Buchstaben a) bis d) nicht zu, kann der ZWE Sondervorträge zur Berechnung des Grundpreises abschließen.

g) Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Abwasseranschlüsse, so wird der Grundpreis für jeden Anschluss erhoben.

(3) Das Schmutzwasserentsorgungsentgelt wird nach den Abwassermengen berechnet, die auf dem zu entsorgenden Grundstück anfallen. Als angefallen gelten:

1. die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtung gemessenen Frischwassermengen,

2. die aus Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Vertragspartners entnommenen Wassermengen, abzüglich der Wassermengen, die von dem Vertragspartner gemäß § 16 nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleitet worden sind.

(4) Auf Verlangen des ZWE hat der Vertragspartner zur Festsetzung der Wassermenge im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 den Einbau von Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, zu dulden. Die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung sowie den Ausbau der Messeinrichtung hat der Vertragspartner dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Vertragspartner kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem ZWE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Vertragspartner. Verlangt der ZWE keine Messeinrichtung, so hat der Vertragspartner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermenge durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung fehlerhaft an, so

ist der ZWE berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 15

Entgelt für die Entsorgung von Niederschlagswasser

(1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser hat der Vertragspartner ein Entgelt in Abhängigkeit der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, zu zahlen. Eine nicht leitungsgebundene Einleitung liegt insbesondere vor, wenn Niederschlagswasser von den vorgenannten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist jeweils der vollendete Quadratmeter der vorgenannten Grundstücksfläche.

(2) Für die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche nach Absatz 1 gelten unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit folgende Versiegelungsfaktoren:

Dächer

a) Dachflächen (geneigt und Flachdach)	1,00
b) Gründach (mit Bewuchs aus Moos, Gras, Stauden, Gehölzen, u. Ä.)	0,30

Befestigte Flächen

a) Flächen aus Beton, Bitumen, Asphalt, Schwarzdecke, Betonplatten, Pflaster, Verbundsteine und alle Beläge mit Fugenverguss oder Beton- bzw. Bitumenunterbau	1,00
b) Flächen aus Pflaster, Platten, Naturstein und ähnliches ohne Fugenverguss oder ohne Beton- bzw. Bitumenunterbau	0,70
c) Flächen aus „Öko“-Pflaster, wie z.B. Porensteine, Splittfugenpflaster und Rasenfugensteine; Kies- und Splittdecken, Schotter sowie unbefestigte, verdichtete Flächen	0,30

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksfläche liegt beim Kunden. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen, hat er die Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

(3) Durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder -versickerung (Zisternen), durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, kann die befestigte und zum Ansatz kommende gewichtete Fläche verringert werden. Derartige Anlagen finden ab einem Mindestvolumen von 1 Kubikmeter Berücksichtigung. Die Zisterne muss ortsunveränderlich sein und dauerhaft ganzjährig genutzt werden. Je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen wird die versiegelte und angeschlossene gewichtete Fläche um 10 Quadratmeter bis maximal auf 50 % gemindert.

§ 16

Abwasserabsetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Vertragspartners (bis zum Ablauf des Kalenderjahres) bei der Berechnung des Entgeltes für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Der Nachweis darüber ist grundsätzlich über einen gesonderten Wasserzähler zu erbringen. Dieser wird durch den ZWE eingebaut, unterhalten und ausgebaut. Die daraus entstehenden Kosten sind dem ZWE durch den Vertragspartner zu erstatten. Ohne Nachweis erfolgt keine Abwasserabsetzung. Kann die Absetzmenge nicht über Wasserzähler ermittelt werden (z. B. Wasser aus einem Rohrbruch), kann der ZWE die Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder den Einbau eines Schmutzwasserzählers verlangen. Die Abwasserabsetzung erfolgt maximal bis zur Höhe der bezogenen Frischwassermenge.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe hat der Nachweis der absetzbaren Menge mittels Messeinrichtung zu erfolgen. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 3 ausgeschlossen ist. § 14 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Kann die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen festgestellt werden, so werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(4) Wasser, welches zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet wird, ist der Entwässerungseinrichtung des ZWE zuzuführen und somit von der Regelung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 17

Abrechnung des Abwasserentsorgungsentgelts

(1) Das Abwasserentsorgungsentgelt wird in Zeitabschnitten, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Wird von dem Vertragspartner eine zusätzliche Abrechnung veranlasst, so trägt er die Kosten.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeiteiltig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen gemäß § 14 (4) Satz 3 und 4 sowie § 16 (2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung des Vertragspartners nicht an, so ermittelt der ZWE die Abwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Abrechnung aus der durchschnittlichen Abwassermenge des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und nachfolgenden Abrechnungszeitraumes oder auf Grund der vorjährigen Abwassermenge durch Schätzung, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Berichtigungsansprüche nach Absatz 3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 18

Abschlagszahlungen

(1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der ZWE für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 19

Vorauszahlungen

(1) Der ZWE ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Unternehmen Abschlagszah-

lungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Unternehmen auch für die in § 9 (1) und (4), § 10 (6) und § 11 (4) bezeichneten Bau- maßnahmen Vorauszahlung auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 20 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Vertragspartner zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Unternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) verzinst.

(3) Ist der Vertragspartner in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich das Unternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Vertragspartners.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 21 Zahlungsabwicklung

(1) Die Rechnungen für das Entwässerungsentgelt und die Abschlagszahlungen werden zu dem vom ZWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang, fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann der ZWE, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

(3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur:

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und

2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

(4) Gegen Ansprüche des ZWE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 22 Datenschutz

Der ZWE ist berechtigt und verpflichtet, alle Daten des Kunden unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Freistaates Thüringen zu verarbeiten und zu speichern und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ein Einleitungsverbot nach § 3 oder werden vorgegebene Einleitwerte überschritten, so ist der ZWE berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann der ZWE höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Vertragspartner geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasseranlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Dreifache des Betrages, den der Vertragspartner bei Erfüllung

seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Entgelt zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Die Nachberechnung für die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung des ZWE bleibt hiervon unberührt.

(3) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Abwasserbeseitigungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt:

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 25 Änderungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser sowie die Höhe des Entwässerungsentgeltes können durch den ZWE mit Wirkung für alle Vertragspartner geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Vertragspartner zugegangen und werden Vertragsinhalt.

§ 26 In-Kraft-Treten

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des ZWE treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet des ZWE vom 05. Juni 2015 außer Kraft.

(2) Die AEBAbwasser sowie die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 01. Januar 2002 zustande gekommen sind, unmittelbar. Der ZWE ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Ergänzenden Vereinbarungen abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

Eisenberg, den 12. Juni 2017

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Ergänzende Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser)

1. Abwassereinleitung (zu § 3)

1.1. In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden und beschädigen,

- den Betrieb der Entwässerungsanlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,

- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder

- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

1.2. Dieses Verbot gilt insbesondere für:

a) feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,

b) infektiöse Stoffe, Medikamente,

c) radioaktive Stoffe,

d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösemittel,

e) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gas oder Dämpfe verbreiten können,

f) Grund-, Quell- und Sickerwasser sowie das in Drainage gesammelte Wasser,

g) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teerpappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die er härten,

h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltung, Silagegärtsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke,

i) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelung zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

j) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser von Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,

- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der ZWE nach Punkt 1.3. zugelassen hat.

k) Abwasser aus nichthäuslicher Nutzung:

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als 35° C ist,

- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,

- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

1.3. Die Einleitungsbedingungen nach Punkt 1.2., Buchstabe j, zweiter Anstrich, werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

1.4. Über Punkt 1.3. hinaus kann der ZWE in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem ZWE erteilten wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

1.5. Der ZWE kann die Einleitungsbedingungen nach den Punkten 1.3. und 1.4. neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentli-

che Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der ZWE kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

1.6. Der ZWE kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Punkte 1.1. und 1.2. zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem ZWE eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der ZWE kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

1.7. Besondere Vereinbarungen zwischen dem ZWE und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Punktes 1.1. durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

1.8. Wenn Stoffe im Sinne des Punktes 1.1. in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der ZWE sofort zu verständigen.

2. Baukostenzuschuss (zu § 9)

2.1. In den nachfolgend genannten Fällen hat der Kunde dem ZWE einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen:

- für den Anschluss seines Grundstückes an die Entwässerungseinrichtung (Kanalnetz und zentrale Kläranlage),

- bei Grundstücken, welche nur an das Kanalnetz des ZWE angeschlossen werden, beträgt der BKZ 50 % von 100 %. Weitere 50 % des BKZ werden mit dem Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Kläranlage fällig.

Ein weiterer BKZ wird fällig, wenn auf einem angeschlossenen Grundstück

a) eine oder mehrere Wohneinheiten/Wohnungen neu geschaffen werden,

b) das als Garten-, Garagen- oder Wochenendgrundstück genutzt wird, eine Umnutzung zu Wohnzwecken oder sonstigen Zwecken erfolgt,

c) eine oder mehrere Ferienwohnungen geschaffen werden,

d) die Leistungsparameter wesentlich erhöht werden (z.B. zusätzliche Schaffung von Gewerbe/Unternehmen).

2.2. Berechnung des BKZ

Die Höhe des BKZ ist abhängig von der Größe des Grundstückes (Grundstücksfläche), der Kanalnetzzahl und dem Nutzungsfaktor (NF). Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche}} \times \text{Kanalnetzzahl} \times \text{Nutzungsfaktor}$$

Die Berechnung des weiteren BKZ nach Nummer 2.1., zweiter Satz, erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche}} \times \text{Kanalnetzzahl} \times (\text{neuer NF} - \text{alter NF})$$

2.3. Grundstücksfläche

Grundstück im Sinne des Absatzes 1 ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes mangels hinreichender Größe nicht möglich ist. Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses ist bei Flurstücken, auf denen eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche im Grundbuch ausgewiesen ist, die Fläche des Flurstückes um diese Teilfläche zu reduzieren.

2.4. Kanalnetzzahl

Die Kanalnetzzahl ist eine Kostengröße für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

2.5. Nutzungsfaktor

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird ein Nutzungsfaktor definiert. Der Nutzungsfaktor ermittelt sich wie folgt:

Garten/Garage/Wochenendgrundstück:		Nutzungsfaktor
		0,5
Wohnbebauung:	Wohneinheiten/Wohnung	Nutzungsfaktor
	1	1,0
	2	1,5
	3	2,0
	4	2,5

Für jede weitere Wohneinheit/Wohnung erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

Sonstige Nutzung:

Einfachzähler		Nutzungsfaktor	
Qn in m³/h	Q3 in m³/h		
Qn	2,5 bis Q3	4	1,2
Qn	6,0 bis Q3	10	3,2
Qn	10,0 bis Q3	16	5,2
Qn	15,0 bis Q3	25	7,2
Qn	> 15,0 > Q3	25	9,2

Für verschiedenartig genutzte Grundstücke wird entsprechend der Nutzungsart der Nutzungsfaktor addiert und der BKZ entsprechend berechnet.

2.6. Unter einer Wohneinheit/Wohnung im Sinne der Nummern 2.1. und 2.5. ist eine Mehrheit von Räumen zu verstehen, die so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbstständigen Haushalts auf Dauer ermöglichen. Dafür müssen neben dem Wohn-/Schlafraum eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit, Bad oder Dusche und Toilette vorhanden sein. Bei Grundstücken, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, gelten je drei Fremdbetten als eine Wohneinheit/Wohnung.

2.7. Der BKZ ist vor der Herstellung des Grundstücksanschlusses zur Zahlung fällig.

2.8. Der weitere BKZ wird mit Fertigstellung der neuen Wohneinheit/Wohnung oder mit Beginn der tatsächlichen Nutzung bei sonstiger Nutzung fällig.

2.9. Der BKZ für Erschließungsgebiete ist vertraglich zwischen dem ZWE und dem Erschließungsträger zu regeln.

3. Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlage (zu §§ 10 und 11)

3.1. Die Herstellung, der laufende Unterhalt, die Auswechslung sowie die endgültige Abtrennung des Hausanschlusses sind gegenüber dem ZWE kostenpflichtig.

3.2. Die Grundstücksanschlusskosten können pauschal und als Vorauszahlung vom Vertragspartner verlangt werden.

3.3. Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den ZWE zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt.

3.4. Die Erstellung des Grundstücksanschlusses wird in Abstimmung mit dem Vertragspartner vom ZWE in Auftrag gegeben.

3.5. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist kostenpflichtig.

4. Abrechnung/Abschlagszahlung (zu §§ 14, 15, 17 und 18)

4.1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember erhoben und sind zur Fälligkeit zu zahlen. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem ZWE vorbehalten.

4.2. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann auf Antragstellung des Vertragspartners eine Aussetzung des Grundpreises, jeweils auf ein Quartal befristet, erfolgen. Der Antrag ist schriftlich mit Angabe der Gründe bis zum 20. des Monats, welcher dem Aussetzungszeitpunkt vorausgeht, beim ZWE einzureichen. Der Grundpreis für eine Wohneinheit bzw. einen Qn/Q3 Einfachzähler ist grundsätzlich zu entrichten.

4.3. Bei Ableitung von Abwässern über eine ordnungsgemäß betriebene Grundstückskläranlage in die öffentliche Entwässerungsanlage ohne Sammelkläranlage wird dem Kunden der Kategorie I ein ermäßigtes Abwasserentsorgungsentgelt berechnet. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

4.4. Für den Abtransport und die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Vorbehandlungsanlagen (Fäkalschlamm) wird ein Preis nach dem Rauminhalt der entnommenen Mengen berechnet.

4.5. Das Entgelt für die Entsorgung von Niederschlagswasser ermittelt sich wie folgt.

$$\text{Entgelt} = (\text{gewichtete Fläche} - \text{Abzugsfläche}) \times \text{Preis}$$

gewichtete Fläche: Summe aller mit dem jeweiligen Versiegelungsfaktor multiplizierten Grundstücksflächen gemäß § 15 Absatz 1

Abzugsfläche: Summe aller mit dem jeweiligen Versiegelungsfaktor multiplizierten Grundstücksflächen gemäß § 15 Absatz 3

4.6. Die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zur Niederschlagswasserableitung liegt für die Flächen vor,

1. die mit einem Ablauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung versehen und somit an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind,

2. für das Niederschlagswasser, welches infolge des natürlichen Gefälles oberirdisch eingeleitet wird (z. B. Einlaufbauwerke, Schächte usw.) oder

3. von denen in sonstiger Weise Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird

4.7. Wassermengen sind durch den ZWE zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. der Zählerstand aus der privaten Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 14 Absatz 3 Nummer 2. AEBAbwasser vom Kunden nicht mitgeteilt wurde und/oder

4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

4.8. Die Schätzung erfolgt:

1. nach der Anzahl der Einwohner, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldet waren (als Anhaltswert gilt ein Einwohnergleichwert von 120 Liter pro Einwohner und Tag bzw. ein Jahresverbrauch von 44 m³ pro Einwohner) oder

2. nach dem Verbrauch der letzten Abrechnungsperiode oder

3. nach der an die Zisterne angeschlossenen Dachfläche, bei der Nutzung von Niederschlagswasser oder

4. nach der maximalen Wasserentnahme der wasserrechtlichen Entscheidung, bei der Nutzung von Brunnen.

4.9. Die Kategorien werden entsprechend der Schmutzfracht unterschieden:

Abwasserinhaltsstoffe ME	Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe				
	Kategorien				
		I	II	III	IV
Temperatur	°C	20	25	30	35
pH-Wert (zulässiger Bereich)		6,5-8,5	6,5-8,5	6,5-9,0	6,5-9,5
Absetzbare Stoffe	ml/l	1,0	2,0	4,0	8,0
Suspendierte Feststoffe	mg/l	100	200	400	500
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	mg/l	40	60	80	100
Kohlenwasserstoffe	mg/l	2	5	10	20
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
BSB5	mg/l	300	600	900	1200
CSB	mg/l	600	1200	1800	2400
Arsen	mg/l	0,1	0,25	0,35	0,5
Barium	mg/l	0,5	1,0	2,5	5,0
Blei	mg/l	0,4	0,6	0,8	1,0
Cadmium	mg/l	0,05	0,1	0,25	0,5
Chrom	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
Chrom VI	mg/l	0,05	0,1	0,15	0,2
Cobalt	mg/l	0,1	0,5	1,0	2,0
Kupfer	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
Nickel	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
Quecksilber	mg/l	0,01	0,025	0,05	0,1
Zinn	mg/l	0,5	1,0	2,5	5,0
Zink	mg/l	0,5	2,0	2,5	5,0
Summe Stickstoff N aus NO ₃ , NO ₂ und NH ₄	mg/l	40	60	80	100
Cyanid, gesamt	mg/l	2,0	3,0	4,0	5,0
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
Sulfat (SO ₄)	mg/l	200	300	450	600
Sulfit (SO ₃)	mg/l	0,5	1,0	1,5	2,0
Fluorid	mg/l	20	30	40	50
Chlor, freies	mg/l	0,05	0,1	0,15	0,2
Phosphor	mg/l	6	9	12	15
Phenole	mg/l	2,5	5,0	7,5	10

Die angegebenen Werte gelten als Maximalwerte für die entsprechende Kategorie. Das häusliche Abwasser entspricht der Kategorie I.

5. Auskünfte

Der ZWE ist unter Berücksichtigung und Einhaltung der Datenschutzgesetze berechtigt, den Verbandsmitgliedern Auskunft über die Abwasserbeseitigung zu geben.

6. Preisblatt

Alle Preise nach diesen Ergänzenden Vereinbarungen sind in dem jeweils gültigen „Preisblatt Abwasser“ des ZWE ausgewiesen. Es ist Bestandteil dieser Ergänzenden Vereinbarungen.

7. Änderungen

7.1. Die Ergänzenden Vereinbarungen und die Entgelte nach dem all-

gemeinen Tarif können durch den ZWE mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen und werden Vertragsinhalt.

7.2. Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann der ZWE von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Vereinbarungen abweichende Vereinbarungen schließen.

8. In-Kraft-Treten

8.1. Die Ergänzenden Vereinbarungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Vereinbarungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) vom 24. Juni 2013, außer Kraft.

8.2. Die AEBAbwasser sowie die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem In-Kraft-Treten zustande gekommen sind, unmittelbar. Der ZWE ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Ergänzenden Vereinbarungen abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

Eisenberg, den 12. Juni 2017

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

SATZUNG

des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund des § 8 (1) des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG -) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267,278), § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und § 9 des Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) folgende Satzung:

§ 1

Abgabbeerhebung

Der ZWE erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Absatz 2 Satz 2 AbwAG in Verbindung mit §§ 7 und 8 (1) des ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgaben eine jährliche Kommunalabgabe (Abwasserabgabe).

§ 2

Abgabebetstand

(1) Die Abwasserabgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der ZWE nach § 8 in Verbindung mit § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

(2) Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser, für die der ZWE nach § 9 Absatz 2 Satz 2 AbwAG i.V.m. § 7 ThürAbwAG abgabepflichtig wäre, bleibt von der Abwasserabgabe befreit, wenn eine Grundstückskläranlage betrieben wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entspricht und eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist (§ 6 ThürAbwAG). Die a.a.R.d.T. im Sinne des § 8 AbwAG sind eingehalten, wenn durch die Abwasserbehandlungsanlage 150 mg CSB/l und 40 mg/l BSB5 eingehalten werden. Entsprechende Nachweise sind dem ZWE vorzulegen.

(3) Der Antrag zur Befreiung von der Abwasserabgabe ist dem ZWE durch den Abgabepflichtigen für jedes Jahr jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich vorzulegen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem ZWE schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Auf die Abgabeschuld werden Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten oder des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember erhoben und sind zur Fälligkeit zu zahlen.

§ 4 Abgabeschuldner

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach der dem Grundstück aus öffentlichen und bzw. oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltenen des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen festgestellt, so werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(2) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom ZWE zu schätzen wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. der Zählerstand aus der privaten Wasserversorgungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 1 vom Abgabepflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Schätzung erfolgt:

1. nach der Anzahl der Einwohner, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldet waren (als Anhaltswert gilt ein Einwohnergleichwert von 120 Liter pro Einwohner und Tag bzw. ein Jahresverbrauch von 44 m³ pro Einwohner) oder
2. nach dem Verbrauch der letzten Abrechnungsperiode oder
3. nach der an die Zisterne angeschlossenen Dachfläche, bei der Nutzung von Niederschlagswasser oder
4. nach der maximalen Wasserentnahme der wasserrechtlichen Entscheidung, bei der Nutzung von Brunnen.

(4) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 1 Kubikmeter monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser, das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser: 0,62 € brutto.

§ 7 Pflichten des Abgabeschuldners

Der Abgabeschuldner ist verpflichtet, dem ZWE für die Höhe der Schulmaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8 Datenschutz

Die zur Ermittlung der Abwasserabgabepflicht und ihrer Einhaltung benötigten personenbezogenen Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts- und abgabepflichtigen Personen und Betriebe) werden gemäß den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 13. Januar 2012 GVBl. 2012 (S. 27) in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des ZWE erforderlich ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 24. Juni 2013 außer Kraft.

Eisenberg, den 12. Juni 2017

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE), Teichstraße 16, 07607 Eisenberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Eisenberg, den 12. Juni 2017

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg.

Redaktion: Pressestelle, Claudia Bioly-Schlebe. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Telefon: 036691 / 70 108, Fax: 036691 / 70 718, E-Mail: presse@lrshk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwieschen, info@wittich-langwieschen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21. **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt, erreichbar beim Verlag.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzel Exemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt SHK, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Logistikzentrum Oberroßla, Beim Weidige 21, 99510 Apolda, Tel. 03644-51 42 90.